

BVGer D-844/2023 vom 11. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-844_2023_d20230111

FR: TAF D-844/2023 du 11 janvier 2023

IT: TAF D-844/2023 del 11 gennaio 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 11. Januar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-844/2023 Seite 11

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes

Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVG 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM begründet seine Entscheidung damit, dass die Beschwerdeführerin sich im Wiedererwägungsgesuch und in der eingereichten Beschwerde ausführlich zum in Griechenland Erlebten äussern können, weshalb es nicht notwendig sei, sie erneut anzuhören. Der Sachverhalt sei rechtsgenügend erstellt. Sie habe sich vom 5. September 2021 bis zum 11. März 2022 vom ihr zugewiesenen Aufenthaltsort entfernt und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Nachdem sie sich den Behörden wieder zur Verfügung gestellt habe, habe das SEM ihre gesundheitliche Verfassung abklären wollen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt habe sie trotz mehrfacher Aufforderung keinen medizinischen Bericht eingereicht. Da sie geltend mache, an schweren gesundheitlichen Problemen zu leiden, die in Griechenland nicht behandelt werden könnten, habe davon ausgegangen werden können, dass sie sich bereits in ärztlicher Behandlung befinde. Ihren Angaben gemäss sei sie erst ein Jahr nach ihrer Ankunft in der Schweiz an das Gesundheitszentrum C._____ überwiesen worden. Sie sei bislang nicht in der Lage gewesen, eine Bestätigung über die aktuelle medizinische Behandlung beizubringen. In Anbetracht der eingereichten ärztlichen Berichte vom 15. und 17. September 2021 sowie 13. Oktober 2021 gelange das SEM zum Schluss, dass die neu geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nicht geeignet seien, die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland in Frage zu stellen. Die diagnostizierten gesundheitlichen Probleme könnten in Griechenland behandelt werden und seien nicht

D-844/2023 Seite 12 derart schwer, dass ein Vollzug der Wegweisung dorthin Art. 3 EMRK verletzen würde. Es seien keine medizinischen Behandlungen im Gange, die nur in der Schweiz durchgeführt werden könnten. Griechenland verfüge über eine angemessene Gesundheitsversorgung und sei gemäss der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) verpflichtet, der Beschwerdeführerin die notwendige medizinische Behandlung zu gewähren. Als anerkannter Flüchtling habe sie gemäss Art. 30 Qualifikationsrichtlinie den gleichen Zugang zu den physischen und psychischen Gesundheitsproblemen behandelnden Gesundheitseinrichtungen wie griechische Staatsangehörige. Es sei die Pflicht der griechischen Behörden, ihr die medizinische Behandlung zu gewährleisten, und die Pflicht der Beschwerdeführerin, ihre Rechte bei diesen Behörden geltend zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht habe mehrfach bestätigt, dass die medizinische Versorgung in Griechenland gewährleistet sei. Der gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdeführerin werde bei der Organisation der Überstellung nach Griechenland Rechnung getragen, und die griechischen Behörden würden diesbezüglich informiert. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin in Griechenland erlittenen sexuellen Gewalt sei darauf hinzuweisen, dass Griechenland ein Rechtsstaat sei, dessen Polizeibehörden schutzfähig und -willig seien. Sie könne sich bei konkreten Drohungen an dieselben wenden, da es keine Hinweise dafür gebe, dass die griechischen Behörden sich systematisch weigerten, Straftaten zu verfolgen. Mit den sehr

schwierigen Lebensbedingungen in Griechenland und den von der Rechtsvertretung zitierten Urteilen und Berichten habe sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-3708/2021 vom 11. August 2021 auseinandergesetzt. Die neu eingereichten Beweismittel führten nicht zu einer anderen als der bereits vorgenommenen Würdigung. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner neusten Rechtsprechung bestätigt, dass der Wegweisungsvollzug von Schutzberechtigten nach Griechenland auch für vulnerable Personen grundsätzlich zumutbar sei. Das neue Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 führe nicht zu einer anderen Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs, da die Beschwerdeführerin nicht an derart schweren gesundheitlichen Problemen leide, die zur Annahme der Undurchführbarkeit desselben führten.

D-844/2023 Seite 13

E. 4.2

In der Beschwerde wird einleitend der Sachverhalt geschildert und geltend gemacht, die medizinischen Abklärungen im ersten und zweiten Verfahren seien nicht vollständig und nicht abgeschlossen gewesen. Die Abklärung betreffend die starken Kopfschmerzen der Beschwerdeführerin, die am 26. August 2021 hätte stattfinden sollen, sei nicht durchgeführt worden, weil sie vorher transferiert worden sei, obwohl ihre vormalige Rechtsvertreterin im ersten Verfahren mehrmals darauf hingewiesen habe, dass diese Abklärung dringend notwendig sei. Seit ihrer Einreise in die Schweiz sei lediglich eine medizinische Untersuchung vorgenommen worden, bei der ihr gesagt worden sei, sie solle sich auf die wesentlichen gesundheitlichen Beschwerden beschränken. Thema der Untersuchung seien die Kopfschmerzen gewesen, wobei vorschnell auf muskuläre Ursachen geschlossen worden sei. Eine Magnetresonanztomographie (MRI), die im mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten ärztlichen Bericht empfohlen worden sei, sei nicht durchgeführt worden. Das SEM unterschätze die Extremsituation, in der sich die Beschwerdeführerin befinde. Während ihrer in Somalia erzwungenen Ehe habe sie sich ständig vor physischen und sexuellen Übergriffen gefürchtet. Sexuelle Erfahrungen habe sie seit dem 14. Lebensjahr nur unter Gewalteinwirkung gemacht. Es falle ihr sehr schwer, über die Vergewaltigungen zu sprechen, die sie durch ihren Ehemann und in Griechenland durch verschiedene Camp-Bewohner erlebt habe. Das Vorbringen von psychischen Leiden setze ein enges Vertrauensverhältnis voraus, das in den bisherigen Arztbesuchen bei männlichen Ärzten nicht habe aufgebaut werden können. Der medizinische Sachverhalt sei entgegen der Auffassung des SEM nicht hinreichend festgestellt worden. Die Beschwerdeführerin sei erst seit kurzem in der Lage, über ihre Erlebnisse in Griechenland zu berichten. Der mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichte Arztbericht bezeuge weitere medizinische Probleme. Es ergebe sich daraus, dass ihr gesundheitlicher und psychischer Zustand bereits während des ersten Verfahrens wesentlich schlechter als angenommen gewesen sei. Im Bericht werde nicht ausgeschlossen, dass die Kopfschmerzen von einer Blutansammlung infolge des Schlags auf den Nacken stammen könnten. Im Gesuch sei angezeigt worden, dass Verletzungen im Genitalbereich aufgrund der sexuellen Übergriffe nicht ausgeschlossen werden könnten. Im gynäkologischen Bericht würden solche Verletzungen festgestellt. Die Beschwerdeführerin habe bis vor kurzem keine psychologische Betreuung erhalten, obwohl dies angezeigt gewesen wäre. Mittlerweile habe eine erste psychologische Abklärung stattgefunden, eine Folgebehandlung in Form einer Therapie habe noch nicht angetreten werden können.

D-844/2023 Seite 14 Im Arztbericht vom 15. November 2022 werde die Anamnese bestätigt, dass die Beschwerdeführerin in Somalia mehrmals vergewaltigt worden sei. Sie sei aufgrund der erlebten physischen und sexuellen Gewalt komplex traumatisiert und bedürfe dringendst intensiver psychologisch-psychiatrischer Betreuung und Behandlung. Eine Rückführung nach Griechenland hätte eine Destabilisierung, Retraumatisierung und Aggravierung ihres psychischen Zustands zur Folge. Würde sie einer solchen Situation ausgesetzt, käme dies einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK gleich. Weder im ersten noch im zweiten Verfahren sei sie psychologisch abgeklärt worden, obwohl dies nötig gewesen wäre. Es könne nicht ihr angelastet werden, dass kein Termin bei einer psychologischen Fachkraft organisiert worden sei, habe sie sich doch zur Zeit des ersten Verfahrens erst seit wenigen Wochen in der Schweiz aufgehalten. Sie hätte mit entsprechenden Fragestellungen als besonders verletzte Person identifiziert werden müssen. Im Gesuch sei aufgezeigt worden, dass eine Überstellung nach Griechenland sich überaus negativ auf ihren psychischen und gesundheitlichen Zustand auswirken würde. Zudem sei ihr in Griechenland der Zugang zur nötigen gesundheitlichen Versorgung verwehrt worden. Das SEM ignoriere die bereits im ersten Asylverfahren eingebrachten Länderberichte, gemäss denen der Zugang zur medizinischen Grundversorgung für Personen mit Schutzstatus nicht gewährleistet sei. Dazu sei auf die kürzlich erstellte Dokumentation der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zu Griechenland als sicherem Drittstaat zu verweisen. Die SFH rate von jeglichen Überstellungen nach Griechenland ab. Das SEM habe in seiner Verfügung die Begründungspflicht verletzt, indem es nur unzureichend begründet habe, weshalb es nicht nötig sei, weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen. Es sei nicht auf die dringenden Empfehlungen im eingereichten Arztbericht eingegangen. Durch die Aufklärungsleistung des Medic-Help-Dienstes komme es der Begründungspflicht ebenso wenig nach, wie mit dem Verweis auf die angeblich vorhandene und zugängliche medizinische Infrastruktur in Griechenland. Nicht geäußert habe es sich auch zur geforderten Begutachtung der Beschwerdeführerin nach dem Standard der IK. Indem es das Verfahren in Bezug auf die Vorbringen im Zusammenhang mit den Aufenthaltsbedingungen in Griechenland und dem erlittenen sexuellen Missbrauch an das Bundesverwaltungsgericht überweise, missachte es die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch, gemäss denen die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen sei, früher über den sexuellen Missbrauch zu sprechen. Damit werde auch die Rechtsweggarantie verletzt.

D-844/2023 Seite 15 Das SEM habe es unterlassen, den relevanten medizinischen Sachverhalt durch ein Gutachten gemäss Standard IP abzuklären. Zudem sei die Beschwerdeführerin nicht in einem geeigneten Rahmen über das in Griechenland Erlebte angehört worden. Da eine Heilung der Verletzungen des rechtlichen Gehörs vorliegend nicht in Frage komme, sei die angefochtene Verfügung aufzuheben.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, hinsichtlich der Kritik, der medizinische Sachverhalt sei unvollständig festgestellt worden, sei darauf hinzuweisen, dass die Verfügung vom 11. August 2021 mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3708/2021 vom 27. August 2021 in Rechtskraft erwachsen sei. Im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs nach Art. 111b AsylG könne die Wiederwägung eines in Rechtskraft erwachsenen Entscheids innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes verlangt werden. Das SEM habe die Beschwerdeführerin nach

dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4647/2021 / D-4237/2021 vom 2. Februar 2022 gestützt auf Art. 8 und Art. 26a AsylG aufgefordert, vom sie behandelnden Arzt einen Bericht erstellen zu lassen. Die Tatsache, dass sie trotz zweimaliger Fristerstreckung erst auf Beschwerdebene einen solchen eingereicht habe, könne nicht dem SEM angelastet werden. Auch unter Berücksichtigung des ärztlichen Berichts vom 15. November 2022 gehe das SEM nicht davon aus, dass sich die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin nach der Verfügung vom 11. August 2021 derart verschlechtert habe, dass es seinen Entscheid überdenken müsste. Vielmehr sei eine Verbesserung ihres Gesundheitszustands festzustellen. Das SEM gehe davon aus, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland nach wie vor durchführbar sei. In Beachtung der konkreten Umstände und der gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdeführerin könne nicht der Schluss gezogen werden, dass sie sich nach einer Rückkehr nach Griechenland in einer derart existenzbedrohenden Situation wiederfinden würde, die ein «real risk» einer Verletzung der EMRK mit sich brächte.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [AIG, SR 142.20]).

D-844/2023 Seite 16 Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 5.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Gemäss einer Mitteilung der kantonalen Behörde vom 25. Oktober 2021 war der Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin während längerer Zeit nicht bekannt. Im Urteil D-4647/2021 / D-4237/2021 vom 2. Februar 2022 wurde darauf hingewiesen, dass Asylsuchende, die sich in der Schweiz aufhalten, verpflichtet sind, sich während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten und ihre Adresse und jede Änderung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde (kantonale Behörde) sofort mitteilen müssen (Art. 8 Abs. 3 AsylG). Die Beschwerdeführerin sei verpflichtet, sich dem SEM für das weitere Verfahren zur Verfügung zu halten und diesem sowie der zuständigen kantonalen Behörde ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben. Trotz dieser unmissverständlichen Aufforderung blieb die Beschwerdeführerin untätig und teilte dem SEM ihren Aufenthaltsort erst auf Nachfrage vom 11. März 2022 hin mit.

E. 6.2.1

Asylsuchende müssen die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches bekannt waren, unmittelbar nach der Gesuchseinreichung, spätestens jedoch bei der Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 36 Abs. 2 AsylG oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Art. 36 Abs. 1 AsylG geltend machen (Art. 26a Abs. 1 AsylG). Für die Vorbringen nach Art. 26a Abs. 1 AsylG bezeichnet das SEM die für die Untersuchung zuständige Fachperson. Das SEM kann die notwendigen medizinischen Aufgaben Dritten übertragen (Art. 26a Abs. 2 AsylG). Später geltend gemachte oder von einer anderen medizinischen Fachperson festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigungen können im

D-844/2023 Seite 17 Asyl- und Wegweisungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht ausnahmsweise aus, wenn entschuld bare Gründe für die Verspätung vorliegen oder im Einzelfall ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann. Das SEM kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen (Art. 26a Abs. 3 AsylG).

E. 6.2.2

Mit Zwischenverfügung vom 31. August 2022 forderte das SEM die Beschwerdeführerin auf, einen auf einem beigelegten Formular abzufas senden aktuellen ärztlichen Bericht einzureichen (vgl. Bst. F.c). Sie liess am 16. September 2022 mitteilen, dass sie an eine weibliche Fachperson überwiesen werden müsse, da sie nicht in der Lage sei, sich dem behandelnden Arzt genügend zu öffnen. Sie liess um Fristverlängerung zur Einreichung des ärztlichen Berichts bis zum 15. Dezember 2022 ersuchen (vgl. Bst. F.d). Das SEM wies mit Zwischenverfügung vom 4. Oktober 2022 darauf hin, es erwarte einen ärztlichen Bericht, der ihre derzeitige gesundheitliche Verfassung aufzeige, und ersuchte darum, dass dieser vom derzeit behandelnden Arzt erstellt werde (vgl. Bst. F.e). Im Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 20. Oktober 2022 beharrte die Beschwerdeführerin darauf, dass frühestens Mitte Dezember 2022 mit einem fundierten ärztlichen Bericht zu rechnen sei (vgl. Bst. F.f). Trotz behördlicher Aufforderung und stillschweigend gewährter Fristerstreckung wurde der angekündigte ärztliche Bericht des Gesundheitszentrums C._____ bis zum Verfügungszeitpunkt (11. Januar 2023) und bis heute nicht eingereicht. Hingegen wurde mit der Beschwerde ein ärztlicher Kurzbericht von Dr. med. D._____ vom 15. November 2022 eingereicht, den die Beschwerdeführerin mangels gegenteiliger Anhaltspunkte beziehungsweise Erklärungen ohne Weiteres beim SEM während des vorinstanzlichen Verfahrens hätte übermitteln können.

E. 6.2.3

Durch ihr unkooperatives Verhalten und das Nichteinreichen des verlangten ärztlichen Berichts (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.2) verletzte die Beschwerdeführerin die ihr gesetzlich auferlegte Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. f AsylG) in nicht leichtzunehmender Weise.

E. 7.1

In der Beschwerde wird in formell-rechtlicher Hinsicht gerügt, das SEM habe die Begründungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt mangelhaft abgeklärt.

D-844/2023 Seite 18

E. 7.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 7.2.2

Die Begründungspflicht stellt sicher, dass es der von einem Entscheid betroffenen Person ermöglicht wird, diesen sachgerecht anfechten zu können, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte als solche richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.).

E. 7.2.3

Zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts hat die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und darüber ordnungsgemäss Beweis zu führen (vgl. dazu auch Art. 30-33 VwVG). Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 7 zu Art. 12; BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 29 zu Art. 49).

E. 7.3.1

Das SEM forderte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Verfahrensinstruktion mehrfach und mit Nachdruck auf, (vorerst) einen aktuellen ärztlichen Bericht auf dem dafür vorgesehenen Formular «Ärztlicher Bericht für die medizinische Sachverhaltsabklärung im Asylverfahren» einzureichen. In diesem Bericht hätte der sie behandelnde Arzt Auskunft über

D-844/2023 Seite 19 den Befund, die Diagnose, die Behandlung, die Behandlungsprognose und allenfalls zu Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat erteilen können. Da es die Beschwerdeführerin versäumte, den verlangten ärztlichen Bericht des sie behandelnden Arztes einzureichen und auch den in Aussicht gestellten Bericht des Gesundheitszentrums C._____ nicht beibrachte, läuft die in der Beschwerde erhobene Rüge, das SEM habe nur unzureichend begründet, weshalb es weitere medizinische Abklärungen nicht als nötig erachte, ins Leere. Das SEM forderte die Beschwerdeführerin erstmals bereits am 31. August 2022 auf, einen aktualisierten und detaillierten ärztlichen Bericht auf dem dafür vorgesehenen Formular, mit welchem die Ärzteschaft in Kenntnis über die benötigten Auskünfte gesetzt wird, einzureichen. Die Beurteilung der Frage, ob sich in Kenntnis des aktuellen Gesundheitszustands der rechtlich vertretenen Beschwerdeführerin weitere

medizinische Abklärungen aufgedrängt und gerechtfertigt hätten, wurde dem SEM durch ihr prozessuales Verhalten verunmöglicht.

E. 7.3.2

Entgegen der in der Beschwerde erhobenen Rüge hat das SEM das Verfahren in Bezug auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Aufenthaltsbedingungen in Griechenland und dem erlittenen sexuellen Missbrauch mit der angefochtenen Verfügung nicht an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen. Vielmehr stellte es sich auf den Standpunkt, Griechenland sei ein Rechtsstaat, dessen Polizeibehörden willens und in der Lage seien, adäquaten Schutz zu gewähren, weshalb sie sich bei Übergriffen durch Drittpersonen an dieselben wenden könne (vgl. S. 5 Abschnitt 1 der Verfügung). Dies entspricht der bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3708/2021 vom 11. August 2021 vorgenommenen Einschätzung (vgl. dort E. 4.4 in fine und E. 5.4.5). Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geschilderten deplorablen Lebensbedingungen in Griechenland wies das SEM darauf hin, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-3708/2021 vom 11. August 2021 damit auseinandergesetzt habe (vgl. S. 5 Abschnitt 2 der Verfügung). Dieser Standpunkt erweist sich unter Hinweis auf die Erwägungen 5.4.4 und 5.5.2 des genannten Urteils als zutreffend.

E. 7.3.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM mit der angefochtenen Verfügung weder die ihm obliegende Begründungspflicht noch die Rechtsweggarantie der Beschwerdeführerin verletzte.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG ist ein Wiedererwägungsgesuch dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes

D-844/2023 Seite 20 schriftlich und begründet einzureichen. Hinsichtlich der Sachverhaltsabklärungen richtet sich das Verfahren überdies nach dem VwVG, weshalb das SEM den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und gestützt auf Art. 12 i.V.m. Art. 19 VwVG die erforderlichen Beweisvorkehrungen zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu treffen hat, falls sich dieser aufgrund des schriftlich eingereichten Asylgesuches nicht vollständig erstellen lässt (vgl. Urteil des BVGer D-2710/2019 vom 12. März 2020 E. 5.3.3). Vorliegend verzichtete das SEM zu Recht auf eine (erneute) Anhörung der Beschwerdeführerin, da sie sich im Rahmen ihrer Eingaben an die Asylbehörden, die durch ärztliche Berichte gestützt wurden, hinreichend zu ihren Erlebnissen in Griechenland äussern konnte.

E. 7.4.2

Insoweit gerügt wird, das SEM habe es unterlassen, ein medizinisches Gutachten gemäss Standard IP einzuholen, ist darauf hinzuweisen, dass die Einholung eines entsprechenden Gutachtens von Amtes wegen nur ganz ausnahmsweise und in Berücksichtigung restriktiver Voraussetzungen angezeigt ist, zumal der Sachverhalt im Asylverfahren in aller Regel durch die Anhörung der asylsuchenden Person zu erstellen ist. Dies muss umso mehr gelten, wenn ein entsprechender Antrag erst im Rahmen eines ausserordentlichen Verfahrens gestellt wird. Die asylsuchende Person ist verpflichtet, ihre Wiedererwägungsbeziehungsweise Revisionsgründe vollständig schriftlich geltend zu machen (vgl. Urteil des BVGer D-3995/2021 vom 20. März 2023 E. 5.1). Vorliegend durfte das SEM an-

gesichts der Aktenlage im Rahmen des ausserordentlichen Verfahrens auf die Einholung eines entsprechenden Gutachtens verzichten, zumal es die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei mehrmals sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen, in der angefochtenen Verfügung nicht bezweifelte.

E. 7.4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rüge, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt, nicht zu überzeugen vermöge. Der Hauptantrag, die Sache sei zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung, zur materiellen Prüfung sowie zur Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist demnach abzuweisen.

E. 8.1

Hinsichtlich der Situation anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland ist auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 zu verweisen. Das Gericht bestätigte seine bisherige Rechtsprechung, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Es ist nicht von einer Situation

D-844/2023 Seite 21 auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht und trotz der Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es existieren in Griechenland verschiedene Angebote, die Schutzberechtigten offenstehen, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren, zuvorderst der Europäischen Union (EU), dem «Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen» (UNHCR) und der «Internationalen Organisation für Migration» (IOM) abhängen, die – in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft – Leistungen erbringen und finanzieren. Auch wenn die Verhältnisse schwierig sind, geht das Gericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken, und dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht (vgl. a.a.O. E. 11.2).

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Vermutung, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel als zumutbar erachtet wird (vgl. Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281]). Das Gericht geht weiterhin davon aus, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich zumutbar ist, zumal der Bundesrat – auch in Anbetracht der schwierigen Lebensbedingungen für Personen mit Schutzstatus in Griechenland – auf seine diesbezügliche Einschätzung, die periodisch überprüft wird (vgl. Art. 83 Abs. 5bis AIG), bisher nicht zurückgekommen ist (vgl. a.a.O. E. 11.3).

E. 8.3

Die vorstehend genannten Regelvermutungen können im Einzelfall umgestossen werden, wobei es der betroffenen Person obliegt, ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die griechischen Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen

würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geriete. Betreffend die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung für Personen, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben, präzisierte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung dahingehend, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung grundsätzlich auch für vulnerable Personen gilt. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration der betroffenen Personen in D-844/2023 Seite 22 Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht als unzumutbar erscheinen. Entscheidend ist, ob die betroffene Person bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geriete, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnte.

E. 8.4

Das Bundesverwaltungsgericht hielt ebenso fest, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, die aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr liefen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern, nicht aufrechterhalten werden kann. Das Gericht erachtet daher den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann. Solche besonders begünstigenden Umstände sind namentlich dann gegeben, wenn davon auszugehen ist, dass sie Zugang zu einer angemessenen Unterkunft, Grundversorgung, benötigten Gesundheitsleistungen und Hilfe zur sozialen sowie wirtschaftlichen Integration haben werden. Das SEM ist gehalten, in Fällen, in denen die Gestellten zum genannten Personenkreis der äusserst Verletzlichen gehören, vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Sind keine besonders begünstigenden Faktoren gegeben, so ist der Vollzug der Wegweisung von äusserst verletzlichen Personen als unzumutbar zu bezeichnen. (vgl. a.a.O. E. 11.5).

E. 9.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.1.1

Die Beschwerdeführerin wurde in Griechenland als Flüchtling anerkannt. Sie kann sich somit auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], Bildung [Art. 27], Sozialhilfeleistungen [Art. 29], medizinischer

D-844/2023 Seite 23 Versorgung [Art. 30] und Wohnraum [Art. 32]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Obwohl die Lebensbedingungen

in Griechenland für schutzberechtigte Personen schwierig sind, ist nicht von einem «real risk» auszugehen, die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr dort einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt. Sie kann bei den zuständigen Behörden – nötigenfalls mithilfe einer der in Griechenland zahlreich vorhandenen Hilfsorganisationen – ihre Rechte geltend machen. Sie hat nicht glaubhaft geltend gemacht, dass sie sich während ihres dortigen Aufenthalts erfolglos um Hilfestellung bei der Einforderung ihrer zustehender staatlicher Unterstützung bemühte.

E. 9.1.2

Der Vollzug der Wegweisung kann im Einzelfall beim Vorliegen von gesundheitlichen Problemen einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen. Nach Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) werden hierfür aber ganz aussergewöhnliche Umstände vorausgesetzt (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183), die vorliegend nicht gegeben sind, da davon auszugehen ist, dass sich die Beschwerdeführerin nicht in einer derart kritischen gesundheitlichen Verfassung befindet, die eine Notfallversorgung oder lebensnotwendige Behandlung erfordern würde. Es darf davon ausgegangen werden, dass die in den vorliegenden ärztlichen Berichten als notwendig bezeichnete medizinische Behandlung nicht zwingend in der Schweiz durchzuführen ist, sondern auch in Griechenland eingeleitet werden kann.

E. 9.1.3

Die Beschwerdeführerin vermag somit die Annahme der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland nicht zu widerlegen.

E. 9.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 9.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte bereits in seinem Urteil D-3708/2021 vom 27. August 2021 die Ausführungen des SEM, dass Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie gebunden ist. Dem Gericht war (und ist) bewusst, dass eine adäquate Eingliederung der Beschwerdeführerin in die sozialen Strukturen Griechenlands als anerkannter Flüchtling mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden sein kann. Es stellte fest, dass ihre Vorbringen die hohen Anforderungen an die Annahme einer konkreten Gefährdung nicht erfüllen (vgl. a.a.O. E. 5.5.2). Auch in

D-844/2023 Seite 24 Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Beschwerden darf erwartet werden, dass sie sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden wendet und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einfordert. Sie machte nicht geltend, dass sie sich in Griechenland nach der Gewährung des Schutzes und der Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung aktiv um Unterstützung und Hilfe bei den griechischen Behörden bemühte oder ihr hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten dauerhaft Unterstützung verweigert worden wäre.

E. 9.2.2

Gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden ist aus medizinischen Gründen nur dann auf eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen,

wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt noch nicht vor, wenn im Zielstaat keine dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung verfügbar ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 oder in jüngerer Zeit etwa Urteil des BVGer E-1899/2023 vom 13. April 2023 E. 7.3.4). Dem mit der Beschwerde eingereichten ärztlich-psychiatrischen Kurzbericht vom 15. November 2022 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unter Schlafstörungen, Angst vor anderen Menschen – insbesondere vor fremden Männern – und Angst, ihre Kinder nie mehr zu sehen, leidet. Sie denke viel über ihre Situation und über die Zukunft nach, habe Kopfschmerzen und weine viel. Es zeige sich ein allgemeines Misstrauen, sie sei niedergeschlagen, innerlich unruhig und ängstlich. Es werde eine Störung der Vitalgefühle geäußert, die affektive Schwingungsfähigkeit sei vermindert und der Antrieb sei reduziert. Es gebe keinen Hinweis für handlungsweisende Suizidalität. Es ergebe sich die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode (ICD-10 F32.1). Die Beschwerdeführerin benötige dringend eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung, eine Rückführung in ihre Heimat in diesem Zustand würde zu einer Verschlimmerung des Gesundheitszustands führen. Im Bericht des «(...)» vom

E. 9.2.3

Dem Bundesverwaltungsgericht ist bewusst, dass ein bevorstehender Wegweisungsvollzug bei davon betroffenen ausländischen Personen zu zusätzlicher psychischer Belastung führen kann. Sollte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verschlechtern, könnte dem für die Zeit vor und während der Rückreise nach Griechenland medikamentös und mit einer persönlichen Betreuung begegnet werden. Die mit dem Wegweisungsvollzug beauftragten Behörden werden die griechischen Behörden vor dem Vollzug über ihre besonderen medizinischen Bedürfnisse informieren und diesen Umständen bei der Bestimmung der Vollzugsmodalitäten Rechnung tragen. Die Beschwerdeführerin ist gehalten, bei der Vorbereitung ihrer Rückkehr mit den Vollzugsbehörden zu kooperieren. Es steht ihr frei, von den Möglichkeiten der Rückkehrhilfe Gebrauch zu machen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Der Vollzug der Wegweisung ist weiterhin nicht als unzumutbar zu bezeichnen.

E. 9.3

Der Vollzug der Wegweisung ist auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin, die in Griechenland als Flüchtling anerkannt wurde, ausdrücklich

D-844/2023 Seite 27 zugestimmt haben und den Akten keine Hinweise auf eine dauernde Reiseunfähigkeit zu entnehmen sind. Gesundheitlichen Aspekten kann bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung getragen werden.

E. 9.4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnete. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Es erübrigt sich, auf die

weiteren Ausführungen in den Eingaben der Beschwerdeführerin und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weitergehend einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 30. Mai 2023 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenauflage zu verzichten. 12. 12.1 Mit derselben Verfügung wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und der Beschwerdeführerin lic. iur. Tarig Hassan als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Ihm ist ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. 12.2 Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), wobei dieses in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE).

D-844/2023 Seite 28 12.3 Vorliegend wurde am 3. Juli 2023 eine Kostennote eingereicht, in der ein zeitlicher Aufwand von 4,85 Stunden à Fr. 220.– (Fr. 1067.–) und Spesen von Fr. 12.70 (zusätzlich Mehrwertsteuer von 7.7 %) geltend gemacht werden. Die Kostennote erscheint hinsichtlich des veranschlagten zeitlichen Aufwands und der Spesen angemessen, indessen ist unter Hinweis auf die vorstehende Erwägung 12.2 der Stundenansatz auf Fr. 150.– festzusetzen. Das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar ist daher auf gerundet insgesamt Fr. 798.– (Fr. 727.50 für Arbeit, Fr. 12.70 für Spesen und Fr. 57.– Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-844/2023 Seite 29

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 30. Mai 2023 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenauflage zu verzichten.

E. 12.1

Mit derselben Verfügung wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und der Beschwerdeführerin lic. iur. Tarig Hassan als unentgeltlicher Rechtsbeistand

beigeordnet. Ihm ist ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten.

E. 12.2

Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), wobei dieses in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE).

E. 12.3

Vorliegend wurde am 3. Juli 2023 eine Kostennote eingereicht, in der ein zeitlicher Aufwand von 4,85 Stunden à Fr. 220.- (Fr. 1067.-) und Spesen von Fr. 12.70 (zusätzlich Mehrwertsteuer von 7.7 %) geltend gemacht werden. Die Kostennote erscheint hinsichtlich des veranschlagten zeitlichen Aufwands und der Spesen angemessen, indessen ist unter Hinweis auf die vorstehende Erwägung 12.2 der Stundenansatz auf Fr. 150.- festzusetzen. Das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar ist daher auf gerundet insgesamt Fr. 798.- (Fr. 727.50 für Arbeit, Fr. 12.70 für Spesen und Fr. 57.- Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Oktober 2021 – eingereicht im Beschwerdeverfahren D-4647/2021 – wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin unter einer komplexen PTBS (ICD-10 F43.1), einer mittelgradigen bis schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10 F32.2), einer Panikstörung (ICD-10 F41.0) und einer somatoformen Störung (ICD-10 F45.0) litt. Eine

D-844/2023 Seite 25 störungsspezifische psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung wurde dringend empfohlen, wozu die Behandlung mit Psychopharmaka und bei akuten Krisen stationäre Aufenthalte gehörten. Die Beschwerdeführerin sollte traumaorientiert und kultursensibel von entsprechend ausgebildeten weiblichen Fachkräften behandelt werden. Eine Rückschaffung nach Griechenland wurde im damaligen Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen als nicht zumutbar erachtet. Die Beschwerdeführerin teilte dem SEM am 16. September 2022 mit, sie sei an das Gesundheitszentrum C._____ überwiesen worden, weil sie sich dem behandelnden Psychiater nicht vollständig öffnen können. Sie habe dort am 15. November 2022 einen ersten Termin. Trotz ihrer Ankündigung, sie werde bis Mitte Dezember 2022 einen fundierten ärztlichen Bericht einreichen, und der ihr obliegenden gesetzlichen Mitwirkungspflicht verzichtete sie darauf, das SEM beziehungsweise das Bundesverwaltungsgericht über die durch das Gesundheitszentrum C._____ gewonnenen Erkenntnisse und eine allfällig eingeleitete psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung zu orientieren. Die Beschwerdeführerin wird entgegen der im ärztlichen Bericht vom 15. November 2022 geäußerten Befürchtung nicht in ihre Heimat zurückgeführt und die als notwendig erachtete psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung kann in Griechenland begonnen beziehungsweise weitergeführt werden. Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden werden die griechischen Behörden über bereits begonnene oder als notwendig erachtete medikamentöse und psychiatrisch-psychologische Therapien in Kenntnis setzen, wobei auch darauf hingewiesen werden kann, dass eine Behandlung durch eine weibliche Fachärztin beziehungsweise Psychologin empfehlenswert ist. Dem im

Beschwerdeverfahren D-4647/2021 eingereichten Kurzbericht der (...) vom 17. September 2021 gemäss litt die Beschwerdeführerin an einer akuten Kolpitis (Entzündung im Bereich der Vagina), die medikamentös behandelt wurde. Dr. med. E. _____ empfahl im medizinischen Bericht vom

E. 15

September 2021 eine weitere Abklärung der Kopfschmerzen (inkl. Bildgebung mit Magnetresonanz), unter denen die Beschwerdeführerin litt, sowie einen Verzicht auf ihre Rückführung nach Griechenland. Mangels gegenteiliger Mitteilung durch die Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass derzeit keine gynäkologische Behandlung durchgeführt wird. Ob durch das Gesundheitszentrum C. _____, an das sie im September 2022 überwiesen wurde, eine Behandlung ihrer Kopfschmerzen eingeleitet oder ein MRI durchgeführt wurde, ist mangels Einreichung entsprechender Berichte nicht bekannt. Indessen ist ohne Weiteres festzustellen, dass

D-844/2023 Seite 26 entsprechende Abklärungen und Behandlungen in Griechenland vorge-nommen beziehungsweise durchgeführt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Einschätzung, dass die aktenkundigen gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nicht von einer derartigen Schwere sind, dass die für die Feststellung der Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle erreicht ist. Das Vorliegen einer schweren depressiven Episode beziehungsweise einer PTBS ändert an der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3708/2021 vom 27. August 2021 festgestellten Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland nichts (vgl. hierzu bspw. Urteil des BVGer D-5784/2022 vom

E. 20

Januar 2023 E. 7). Insgesamt gesehen handelt es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine äusserst vulnerable Person im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022E. 11.5.3, für welche sich der Vollzug der Wegweisung grundsätzlich als unzumutbar erweisen würde. Die von ihr vorgebrachten und ärztlich bestätigten Beschwerden können in Griechenland behandelt werden und sie wird aufgrund ihres Schutzstatus Zugang zu den erforderlichen Behandlungen haben. In lebensbedrohlichen Situationen haben in Griechenland zudem alle Personen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status Zugang zu Notfallstationen (vgl. a.a.O. E. 9.8.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.